

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgische Geschichte**

**Rüthning, Gustav**

**Bremen, 1911**

15. Der Weserzoll.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5246**

heimgefallen<sup>21)</sup> und Graf Anton I. und seinen Brüdern durch die Beleh-  
nung zuerkannt worden. Weil er also das Lehn in der That von neuem  
erworben hatte, so mußte es im Falle des Aussterbens der Grafenlinie  
dem Kaiser wieder heimfallen. Und da demgemäß Christians I. Vor-  
behalt der Erbberechtigung vom Jahre 1463 hinfällig zu werden schien,  
so lag es nahe, daß König Friedrich II. und Herzog Adolf von Holstein-  
Gottorp eine Gnadenanwartschaft auf die Grafschaft vom Kaiser zu  
erlangen suchen mußten.<sup>22)</sup> In der That erhielten sie am 4. November 1570  
auf dem Reichstag zu Speier vom Kaiser in einem Expektanzbriefe die  
Zusicherung, daß sie oder ihre Leibeslehns-erben, und zwar von diesen  
bei verschiedenem Grade der Verwandtschaft der Nächste, bei gleichem  
Grade der Älteste, beim Erlöschen des gräflichen Mannesstammes die  
Grafschaften, soweit sie vom Kaiser und dem Reiche zu Lehn rührten,  
zu Lehn erhalten sollten.<sup>23)</sup> Dabei ist es dann geblieben. Vergebens  
erhob Graf Anton, dem die Beschränkung der Erbfolge auf die  
Söhne nicht gefiel, dagegen Einspruch. Durch die Entscheidung vom  
20. August 1582 wurde die Expektanz in der ursprünglich erteilten Form  
aufrechterhalten. Von der Erbteilung war sowenig wie von der Anwart-  
schaft des oldenburgischen Hauses auf Schleswig-Holstein mehr die Rede.

Die Hoffnung auf die Einwilligung der Verwandten in die weibliche  
Erbfolge des Grafenstammes hatte vielleicht Graf Anton mit veranlaßt,  
an dem Dithmarscherkriege regen Anteil zu nehmen und Gut und Blut  
in die Schanze zu schlagen. Nun erlitt sein starkes, immer reges Interesse  
an der eigenen Dynastie einen Stoß, die Verwandten aber behaupteten  
ihr Recht auf die Erbfolge beim Erlöschen seines Mannesstammes.

### 15. Der Weserzoll.

Von Anfang an hat das Verlangen nach der Herrschaft über den  
Weserstrom und seine Ufergebiete das oldenburgische Grafenhaus in  
Bewegung gehalten. Den Tiefstand seiner Geschichte kann man danach  
beurteilen, wie weit es von ihm abgedrängt war. Als Graf Gerd das  
Heft der Regierung aus der Hand geschlagen war und seine Söhne  
das Erbe antraten, war vom ganzen Weserstrande nur die Strecke von  
Elkfleth bis Brake in ihrer Hand. Graf Johann V. brachte Land  
Würden wieder an Oldenburg und erwarb Stadland und Butjadingen.

Sit. 39, Abt. I, Nr. 2, c. 4. Schreiben an Dr. Halber, 1566 März 7. — <sup>21)</sup> von Warn-  
stedt, Die Oldenburger und Brandenburger Erbansprüche auf die Herzogtümer  
Schleswig-Holstein, Urkundenbuch S. 106. — <sup>22)</sup> Vgl. Kohl, D., Das staatsrechtliche  
Verhältnis der Grafsch. Oldenburg zum Reiche. Jahrb. IX, 131. — <sup>23)</sup> von Salem II,  
123, 124.



Graf Anton fügte mit der Eroberung von Delmenhorst zu altoldenburgischem Besitze die Lechterseite des Stedingerlandes hinzu. So war nicht nur das Gebiet auf beiden Seiten der Wesermündung in seiner Hand, ihm gehörte nun auch alles Land am linken Ufer des Stromes bis fast vor die Tore der Stadt Bremen. Daher entwickelte sich ein gespanntes Verhältnis zu der Nachbarstadt. Man stritt sich vor dem Reichskammergericht über das Recht auf das schiffbrüchige Gut, auf die Fischerei im Weserstrom und den beiden Nebenflüssen, der Dichtum und der Hunte, auf die neu sich bildenden Inseln in der Weser und die Zollfreiheit der Bremer im Oldenburgischen und der Oldenburger im Bremischen.<sup>1)</sup> Höchst unfreundlich war die Haltung des Grafen, als die Gegner der Hardenbergischen Richtung bei ihm in Delmenhorst bereitwillige Aufnahme fanden; und gerade in dieser Zeit einer starken Beunruhigung der Stadt verfolgte er den Plan, sich den bremischen Handel durch die Erwerbung einer Zollberechtigung auf der Weser dienstbar zu machen. Schon auf dem Reichstag zu Augsburg hatte er 1562 für die Sache gewirkt.<sup>2)</sup> Aber sein Gesuch war mit der zutreffenden Begründung abgelehnt worden, daß der Zoll die notwendigsten Lebensmittel verteuere und die Nation drücke.<sup>3)</sup> Die Gründe der Bremer wurden auch auf den Reichstagen von 1566, 1567 und 1570 für triftig gehalten, und er mußte sich sogar eine Erneuerung der alten Verträge gefallen lassen, wonach stromabwärts weder Zölle errichtet, noch Schläffer am Ufer erbaut werden durften. Mit „bekümmertem Gemüt“ mußte er die Ausführung des Planes seinen Nachkommen überlassen.

Bei solchen Mißhelligkeiten zwischen den beteiligten Staaten wurde die Strompolizei vernachlässigt. Freibeuter wie Hänschen Nobel und Thomas Lichtenmaier trieben auf der Nordsee und der Weser allerhand Mutwillen und schädigten den Kaufmanns- und Gewerbebestand. Kraft einer schwedischen Bestallung, die irgendwo erschwindelt war, nahmen sie zwei beladene Schiffe von Bürgern der Stadt Oldenburg weg; Kaufleute und Bootsmannschaften verwundeten sie auf den Tod. Da auch schleswig-holsteinische Untertanen durch einen Haufen mutwilliger Buben beraubt waren, so übertrug Graf Anton 1564 den Kapitänen Christoph Wineken, Hans Goldschmied und Eilert Oldenburg drei von ihm ausgerüstete und bemannte Kriegsschiffe. Ein viertes stellte die Stadt Oldenburg. Den Oberbefehl über dieses Geschwader übernahm als „Admiral“ Hans Goldschmied, der wie Wineken

<sup>1)</sup> von Bippen, Stadt Bremen, II, 213. — <sup>2)</sup> Hamelmann, S. 388. —

<sup>3)</sup> von Bippen, Stadt Bremen, II, 301.



das Bürgermeisteramt bekleidet hatte. Die Jagd begann von der Harrier Brake aus, aber ohne anderen Erfolg, als daß die Räuber verjagt wurden. Dabei verschaffte sich Graf Anton die Genugtuung, daß alle bremischen Schiffe, die ein- und ausfuhren, vor den Oldenburgern die Flagge streichen mußten. Eine geraume Zeit ließ er bei Land Wörden einen Eber mit zehn oder zwölf Hakenbüchsen halten, und die oldenburgischen Bögte an der Weser entlang wurden mit einigen Jagdschiffen abgefertigt, um den Strom zu sichern; ab und an verjagten sie das Gesindel und verfolgten es bis in die See hinaus.<sup>4)</sup> Natürlich war diese Art der Befreiung des Handels den Bremern in hohem Grade verdächtig.

### 16. Innere Angelegenheiten.

Überall sieht man bei Graf Anton I. dasselbe Bestreben, sein Vermögen zu mehren und seine autokratische Macht zu steigern. Dabei tat er für die öffentlichen Einrichtungen zu wenig. Die kirchlichen Gebäude verfielen, eine Kirchenordnung wurde nicht geschaffen, die Anstellung eines Superintendenten unterblieb, der Kanzlerposten wurde nicht ordnungsmäßig besetzt, die Landgerichte nicht mehr gehalten. Durch ständische Einrichtungen war er nicht gebunden. Je größer das Staatseinkommen, desto geringer war der Einfluß des Adels, der ganz zurückgedrängt und zu keiner Steuerbewilligung herangezogen wurde. Wie der Graf das Gut der Kirche in weitem Umfange einzog und den geistlichen Stand auf den Wert idealer Bedürfnislosigkeit hinwies, wie er die geistliche Gerichtsbarkeit an sich nahm und dadurch seine Hoheitsrechte verstärkte, so machte er den Versuch, alle alten Lehn der oldenburgischen Grafenkrone, die längst im festen Besitze anderer waren, wieder in seine Hand zu bringen. Wenn nun aber dieser Plan auch im wesentlichen scheiterte, eins kam dabei doch heraus: er wußte nun bestimmt, auf welche Vasallen die Krone überhaupt noch zu rechnen hatte. Schon bald nach der Einnahme von Delmenhorst unterzog er die Lehn dieser Herrschaft einer Durchsicht und entriß durch den Abschied vom 1. Januar 1553<sup>1)</sup> mehreren Lehnsträgern ihre Güter, weil sie den urkundlichen Beweis des Eigentumsrechtes nicht bringen konnten, oder weil sie sie vom Bischof von Münster zu Lehn genommen, dem Grafen von Oldenburg also verschwiegen hatten. Dabei nahm er sich gelegentlich der Meier gegen ihre Gutsherren an und schärfte diesen

<sup>4)</sup> Aa. D. L. A., Tit. 26, Nr. 13.

<sup>1)</sup> Aa. D. L. A., Tit. 39, Abt. I, 1. Vgl. Sommer, A., Der Versuch des Grafen Anton von Oldenburg zur Reorganisation des Lehnswesens in seinen Landen 1565